



Merkblatt Wasserversorgungsflüge Sömmerungsbetriebe

1. Ausgangslage

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Wasserversorgung der Sömmerungsbetriebe auch in Teilen des Kantons Bern bei Trockenperioden Schwierigkeiten bietet. In diesen Fällen ist die Versorgung der Tiere sicherzustellen, indem entweder Wasser auf die Betriebe geliefert oder die Tiere vorzeitig von der Alp abgezogen werden. Um Folgekosten durch eine Futterknappheit im Tal zu vermeiden, wird bei genügenden Futterreserven auf der Alp häufig eine Belieferung mit Wasser vorgezogen. Auch im Kanton Bern haben im Jahr 2018 wie teilweise in den umliegenden Kantonen Wasserversorgungsflüge zugunsten von Sömmerungsbetrieben durch die Armee stattgefunden, wobei offenbar häufig die Prozesse und Kriterien für die Beantragung von Armeeunterstützung unklar waren.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) möchte deshalb in diesem Merkblatt die Prozesse und Kriterien für die Beantragung von Armeeunterstützung bei der Wasserversorgung von Sömmerungsbetrieben festhalten. Die Kriterien wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) und dem Berner Bauernverband erarbeitet und werden von diesen Stellen unterstützt.

2. Kriterien für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen

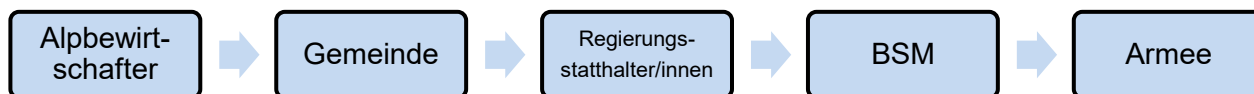
Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Betrieb und für die Gesundheit der Tiere sowie für das Treffen möglicher Vorsorgemassnahmen beim Eigentümer/Pächter der Alp. Die betriebliche Selbstverantwortung kommt auch in diesem Fall vor der Unterstützung durch die öffentliche Hand, zumal im Kanton Bern verschiedene private Helikopterunternehmen Wassertransportflüge in Berggebieten anbieten und durchführen. Wie in den umliegenden Kantonen ist es jedoch auch im Kanton Bern in ausserordentlichen Situationen möglich, die Hilfe der Armee bei der Belieferung von Sömmerungsbetrieben mit Wasser in Anspruch zu nehmen. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf diese Armeeunterstützung, da entsprechende Gesuche sowohl durch die Gemeinden, die Regierungsstatthalter/innen, den Kanton und die Armee abgelehnt werden können, wenn die Bedürfnisse auf anderem Weg (z.B. mit privaten Helikopterunternehmen) abgedeckt werden können. Aus der Sicht des BSM müssen deshalb folgende Kriterien erfüllt sein, damit Hilfsgesuche von Sömmerungsbetrieben unterstützt und an die Armee weitergeleitet werden können:

- Es muss eine ausgeprägte Trockenheitsperiode vorliegen, welche nicht nur einzelne Betriebe betrifft, sondern in grösseren Regionen markante Auswirkungen hat.
- Das Subsidiaritätsprinzip muss eingehalten werden. Die Nicht-Konkurrenzierung des zivilen Gewerbes muss gewährleistet und belegt sein, d.h. die privaten Helikopterunternehmen in der Region können die Nachfrage nach Wassertransportflügen nicht abdecken (Beleg ist durch den Gesuchsteller zu liefern).
- Eine Wasserfüllung der Zisterne per Strasse ist nicht möglich und die Voraussetzungen für eine Wasserfüllung aus der Luft ist gegeben (Grösse der Zisternenöffnung oder Möglichkeit zum Stellen eines Wasserbeckens mit Pumpe).
- Die Wasserversorgung erfolgt einmalig zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage (eine andere Versorgung oder Niederschlag ist in Aussicht) oder zur Sicherstellung des vorzeitigen Alpabzugs.

3. Weg eines Gesuchs um Lieferung durch die Armee

Sind die Alpbewirtschafteter nicht in der Lage, einen drohenden Wassermangel zu beheben, melden sie ihre Bedürfnisse bei der zuständigen Gemeinde an. Die Gemeinden leiten die Anfragen an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter weiter. Diese leiten die Information nach Prüfung weiterer Möglichkeiten an das BSM weiter. Das BSM stellt das Gesuch zur militärischen

Hilfeleistung. Dieser Weg ist zwingend einzuhalten, um eine rasche Abwicklung des Gesuchs zu ermöglichen. Eine direkte Beantragung von Unterstützung durch die betroffenen Betriebe bei der Armee wird abschlägig beantwortet und führt lediglich zu unnötigen Verzögerungen.



4. Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

Damit ein Gesuch rasch bearbeitet werden kann, muss es folgende Informationen umfassen:

- Kontaktdaten des Wasserempfängers inklusive telefonische Erreichbarkeit
- Lieferadresse, Koordinaten
- Wassermenge in m³, gewünschtes Lieferdatum
- Ist ein Tank vorhanden?
- Zisternenlieferung: Angabe zur Kapazität und Koordinaten, Öffnungsgrösse
- Nachweis, dass alle zivilen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft sind

5. Kriterien für die Ablehnung von Gesuchen durch den Kanton

Gemäss der Übereinkunft von BSM, LANAT und Berner Bauernverband werden Gesuche um Armeeunterstützung in jedem Fall abgelehnt, wenn:

- eine Belieferung des Sömmerungsbetriebes über eine Zufahrtsstrasse (belastbar bis mindestens 3.5t) oder per Transportbahn möglich ist.
- die auf der Alp vorhandene Futterbasis ab dem gewünschten Lieferdatum nicht mehr mindestens für weitere 7 Tage reicht.

Nach einer Belieferung mit Wasser durch die Armee wird der begünstigte Sömmerungsbetrieb durch das LANAT aufgefordert, bis Ende des Jahres die Möglichkeiten und Massnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung zu prüfen und beim INFORAMA Berner Oberland einzureichen. Für Beitragsgesuche kann das Merkblatt „Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Wasserversorgungen im Sömmerungsgebiet“ beigezogen werden.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten in Notlagen:

- Eine Unterstützung über Hilfswerke kann geprüft werden (2018: Schweizer Berghilfe hat 500'000.- zur Unterstützung der Wasserlieferungen gesprochen)
- Beratung durch das INFORAMA Berner Oberland

Kontakt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)

Abteilung Bevölkerungsschutz

Papiermühlestrasse 17v

3000 Bern 22

Tel. +41 31 636 05 30

ab.bsm@be.ch